

BVGer C-3033/2010 vom 13. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3033_2010

FR: TAF C-3033/2010 du 13 juin 2012

IT: TAF C-3033/2010 del 13 giugno 2012

Regeste

Erleichterte Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM über eine erleichterte Einbürgerung können mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 51 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0] i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Gemäss Art. 51 Abs. 2 BüG ist die politische Gemeinde Romanshorn als Wohnsitz- und Bürgerrechtsgemeinde von A._____ zur Beschwerde legitimiert. Ihre prozessuale Vertretung obliegt dem Gemeinderat als oberstem Exekutivorgan (Art. 26 der Gemeindeordnung [Beilage 2 der Beschwerde]; zur Vertretungsbefugnis der obersten Exekutivbehörde: BGE 137 V 143 E. 1.1 S. 145 mit Hinweisen). Da die Einbürgerungskommission der Gemeinde jedoch eine selbständige Entscheidungskompetenz besitzt (Art. 33 Bst. a der Gemeindeordnung), kann davon ausgegangen werden, dass diese Kompetenz auch die damit in sachlichem Zusammenhang stehende prozessuale Vertretungsbefugnis beinhaltet. Es ist demzufolge nicht zu beanstanden, dass die Einbürgerungskommission ihren Präsidenten mit Zirkulationsbeschluss beauftragte, Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht zu erheben (siehe hierzu Antrag und entsprechender Zirkulationsbeschluss vom 20./27. April 2010 sowie Geschäftsreglement Einbürgerungskommission [Beilagen 3 bis 5 der Beschwerde]; zur prozessualen Vertretung durch die Einbürgerungskommission vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-2466/2008 vom 27. Juni 2011 und C-309/2010 vom 4. Januar 2012, jeweils E. 1.3). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt

werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2682/2007 vom 7. Oktober 2010 E.1.2 und 1.3).

E. 3

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, die fehlende Begründung der angefochtenen Verfügung stelle eine schwerwiegende Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Diese Verletzung könne auch nicht durch nachträgliche Begründung geheilt werden und müsse zur Aufhebung der Verfügung führen.

E. 3.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie ihn Lehre und Rechtsprechung aus Artikel 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) ableiten und wie er sich für das Bundesverwaltungsverfahren aus den Art. 29 ff. VwVG ergibt, umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien. Darunter fällt u.a. auch die Begründungspflicht, die zum einen verhindern soll, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und zum anderen der betroffenen Person ermöglichen soll, die Verfügung inhaltlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzufechten (zum Zweck und Umfang der Begründungspflicht vgl. BVGE 2010/35 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Nach Art. 35 Abs. 3 VwVG kann die verfügende Behörde auf eine (schriftliche) Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn sie den Begehren der Parteien voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt. Eine Begründungspflicht besteht jedoch dann, wenn beschwerdeberechtigte Dritte im Sinne von Art. 48 Abs. 2 VwVG auf die Kenntnis der Entscheidungsgründe angewiesen sind. Im Einbürgerungsverfahren gilt dies jedenfalls für die hiervon betroffenen Kantone und Gemeinden, denen Art. 51 Abs. 2 BÜG die von Art. 48 Abs. 2 VwVG ausdrücklich geforderte Beschwerdebefugnis einräumt. Die Notwendigkeit, die erleichterte Einbürgerung von A. _____ mit den wesentlichen Motiven zu begründen, war für das BFM schon daraus ersichtlich, dass sich die kantonale Behörde - unter Bezugnahme auf die Erhebungen der Gemeinde Romanshorn - in ihrem Schreiben vom 8. Juli 2009 gegen die Einbürgerung ausgesprochen hat. Die Vorinstanz hat damit die Pflicht zur Begründung ihrer Verfügung und damit den Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin verletzt (vgl. wegen der insoweit gleichen Sachlage: zitiertes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-309/2010 E. 3.1.1 und E. 3.1.2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Verletzung des Gehörsanspruchs führt prinzipiell zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Dennoch erlaubt die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Heilung selbst bei schwerwiegenden Verfahrensmängeln, wenn eine Rückweisung den Interessen der Partei an einer beförderlichen Behandlung zuwiderlaufen würde. Letztgenannter Aspekt ist vorliegend zu bejahen. Zwar dürfen verfahrensökonomische Gesichtspunkte keine Berücksichtigung finden, wenn die Erstinstanz in einer Vielzahl ähnlicher Konstellationen auf die systematische nachträgliche Heilung der von ihr missachteten Verfahrensrechte vertraut; hiervon kann aber, auch wenn die Vorinstanz im vorliegenden Fall die Verletzung des

rechtlichen Gehörs eingeräumt hat, nicht ausgegangen werden. Die Gemeinde Romanshorn hat in diesem Zusammenhang auf zwei andere von ihr angefochtene Verfügungen mit derselben Problematik des fehlenden rechtlichen Gehörs hingewiesen; bei Erlass der hier zu beurteilenden Einbürgerungsverfügung hatte das Bundesverwaltungsgericht diese Verfahren (C-2466/2008 und C-309/2010) aber noch nicht entschieden, so dass sich die Vorinstanz in diesem Zeitpunkt auch noch nicht über die - infolge künftig fehlender Heilungsmöglichkeit - notwendige Änderung ihrer Praxis im Klaren war. Die Voraussetzungen für die Heilung der in diesem Verfahren erfolgten Gehörsverletzung sind somit gegeben (vgl. zitiertes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-309/2010 E. 4 mit Hinweisen).

E. 4

Fraglich ist, ob das materiell-rechtliche Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt. Insofern ist entscheidend, ob A._____ die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung erfüllt.

E. 4.1

Art. 26 Abs. 1 BÜG nennt grundsätzliche Voraussetzungen, die bei den in den Art. 27-31b BÜG geregelten Tatbeständen der erleichterten Einbürgerung vorliegen müssen. Sie erfordern, dass die gesuchstellende Person in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Ersucht der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers um erleichterte Einbürgerung, so setzt Art. 27 Abs. 1 BÜG zusätzlich voraus, dass er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst. b) und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt (Bst. c). Im vorliegenden Fall waren die besonderen Voraussetzungen von Art. 27 Abs. 1 BÜG erfüllt, als A._____ 4. August 2008 ihr Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellte. Die Vorinstanz hat daraufhin auch das Vorliegen der weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen abgeklärt bzw. abklären lassen.

E. 4.2

Gemäss Art. 32 BÜG entscheidet allein das Bundesamt - nach vorheriger Anhörung des Kantons - über die erleichterte Einbürgerung. Art. 37 BÜG sieht aber vor, dass die Bundesbehörden die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen beauftragen können, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. In welcher Form und durch welche Gremien die Kantone den hierfür massgebenden Sachverhalt zu erheben haben, schreibt das Bundesrecht nicht vor. Es ist somit prinzipiell nicht zu beanstanden, wenn ein Kanton mit der Erhebung eine kommunale Einbürgerungskommission - die in erster Linie ordentliche Einbürgerungen behandelt - beauftragt. Eine solche Kommission muss sich allerdings der unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen von erleichterter und ordentlicher Einbürgerung bewusst sein und darf an die beiden Personengruppen nicht die gleichen Anforderungen stellen (vgl. BVGE 2008/46 E. 5.6.1). In diesem Rahmen spricht nichts dagegen, wenn die Kommission auch mit einem Bewerber um erleichterte Einbürgerung ein persönliches Gespräch führt (vgl. auch zitiertes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-309/2010 E. 6.2). Im vorliegenden Fall ist somit nichts dagegen einzuwenden, dass der Kanton Thurgau das Ersuchen des BFM um einen Erhebungsbericht an die Einbürgerungskommission der Gemeinde Romanshorn weitergeleitet und diese A._____ zu ihrem Gesuch um erleichterte

Einbürgerung angehört hat. Auf das Ergebnis dieser Anhörung wird noch einzugehen sein.

E. 4.3

Nach anfänglichen Zweifeln, die von der Beschwerdegegnerin ausgeräumt wurden, hat das BFM am 12. März 2010 deren erleichterte Einbürgerung verfügt. Wie aus der mit Vernehmlassung vom 4. Juni 2010 nachgereichten Begründung hervorgeht, waren für den positiven Entscheid nicht die von der Einbürgerungskommission aus ihren Erhebungen gezogenen Schlussfolgerungen massgeblich. Vielmehr ging die Vorinstanz aufgrund der von der Beschwerdegegnerin eingereichten Sprachdiplome und der zu ihren Gunsten sprechenden Referenzen von ihrer sprachlichen und sozialen Integration aus. Nicht zuletzt kam die Vorinstanz auch aufgrund eines Telefonats mit A. _____ zur Überzeugung, dass diese über genügend gute Deutschkenntnisse verfügt.

E. 5

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, die Vorinstanz habe viel zu geringe Anforderungen an die für die erleichterte Einbürgerung der Gesuchstellerin erforderliche Integration gestellt und insbesondere das Ergebnis der von der Einbürgerungskommission durchgeführten Erhebungen ignoriert. Aus diesen Erhebungen ergebe sich, dass sich die sozialen Kontakte A. _____s auf den engsten Familienkreis beschränkten, dass sie der deutschen Sprache kaum mächtig und somit insgesamt gesehen ungenügend integriert sei.

E. 5.1

Das schweizerische Ausländer- und Bürgerrecht versteht als Integration die Aufnahme der ausländischen Person in die schweizerische Gemeinschaft und die Bereitschaft dieser Person, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen. Integration wird als gegenseitiger Annäherungsprozess betrachtet, bei dem auf beiden Seiten auch ein entsprechender Wille vorhanden sein muss (vgl. Art. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Es wird dabei nicht erwartet, dass die ausländische Person ihre kulturelle Eigenart aufgibt (vgl. BVGE 2008/46 E. 5.2.1 S. 659 f. mit Hinweisen). Ebenso wenig wird von ihr verlangt, dass sie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Dies ist ein Erfordernis für die ordentliche Einbürgerung (Art. 14 Bst. b BüG), bei der an den Bewerber strengere, über die Integration hinausgehende Anforderungen gestellt werden als bei der erleichterten Einbürgerung (Art. 26 ff. BüG). Der Unterschied liegt darin begründet, dass im Falle erleichterter Einbürgerungen von einem bereits bestehenden besonderen Bezug zur Schweiz ausgegangen wird. Dementsprechend wird bei der erleichterten Einbürgerung nach Art. 27 BüG vermutet, dass schon aufgrund der Ehe mit einem Schweizer Gatten eine enge Bindung zur Schweiz besteht (vgl. BVGE 2008/46 E. 5.2.3 S. 660 f. mit Hinweisen). Der Möglichkeit, sich gestützt auf Art. 27 BüG erleichtert einbürgern zu lassen, liegt der gesetzgeberische Gedanke zugrunde, die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft vom 27. August 1987 zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, BBl 1987 III 293 Ziff. 22.13 S. 310).

E. 5.2

Inhaltlich zeichnet sich Integration durch die Fähigkeit zu einer selbständigen Lebensführung sowie durch das Interesse und die Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben aus. Sprachkenntnisse haben in diesem Rahmen die Funktion einer Schlüsselkompetenz (vgl. Art. 4 Abs. 4 AuG). Ihr Fehlen ist Indiz dafür, dass der Betreffende am sozialen Leben des Gastlandes nicht teilnehmen kann oder will und damit

unzureichend integriert ist (vgl. BVGE 2008/46 E. 5.2.2 S. 660 mit Hinweisen).

E. 6

A._____ hat sich sowohl im vorinstanzlichen als auch im Beschwerdeverfahren zu ihrer negativen Beurteilung durch die Einbürgerungskommission Romanshorn geäußert und diese zu entkräften versucht.

E. 6.1

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 schilderte A._____ der Vorinstanz ihre bisherigen Integrationsbemühungen und reichte mehrere Bescheinigungen über die von ihr im Zeitraum Februar 2003 bis Juni 2004 besuchten Sprachkurse ein. Ein von der Klubschule Migros ausgestellter Beleg vom 15. April 2004 bescheinigt ihr die erfolgreiche Teilnahme am Test Grundbaustein zum Zertifikat Deutsch und das damit einhergehende Erreichen von Niveau A2 der international anerkannten Kompetenzbeschreibungen des Europarats. Ein weiterer Beleg der Bénédict-Schule vom 25. Juni 2004 bestätigt die Teilnahme an einem Deutsch-Intensivkurs Grundstufe 2 mit einem erfolgreich abgeschlossenen Test auf dem ALTE (Association of Language Testers in Europe) Niveau A2. Weiterhin lassen sowohl der Inhalt ihres Schreibens vom 8. Oktober 2009 als auch die von A._____ miteingereichten und handschriftlich ausgefüllten Formulare, die ihre Erwerbstätigkeit als Zeitungsverträgerin betreffen, darauf schliessen, dass sie die deutsche Sprache mehr als in nur minimalem Umfang beherrscht. Gute bzw. recht gute Sprachkenntnisse bestätigen ihr zudem drei Personen, deren Referenzen die Vorinstanz mit Schreiben vom 11. November 2009 eingeholt hat (vgl. Aktenstück 9 der vorinstanzlichen Akten).

E. 6.2

Auch im Rechtsmittelverfahren hat A._____ das Vorhandensein genügender Sprachkenntnisse betont und ihre Aktivitäten im Berufs- und Privatleben geschildert. In ihrer Beschwerdeantwort vom 28. Mai 2010 hat sie auf die von ihr kürzlich bestandene Autotheorieprüfung, auf die begonnenen praktischen Fahrstunden sowie auf das Bestehen freundschaftlicher und bekanntschaftlicher Kontakte hingewiesen. Insbesondere hat sie geltend gemacht, sie unterhalte sich problemlos mit der Leiterin des Kindergartens ihrer Tochter sowie mit den Eltern anderer Kindergartenkinder. Ihrer Eingabe hat sie Referenzen ihres Fahrlehrers, der Kindergärtnerin [...] und ihrer Arbeitskollegin [...], die ebenfalls Mutter jüngerer Kinder ist, beigelegt. Schon die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin die theoretische Autoprüfung bestanden hat, zeugt von nicht unbeachtlichen Kenntnissen der deutschen Sprache, welche durch die Referenzen von [...] und [...] bestätigt werden. Beiden Referenzschreiben lässt sich auch entnehmen, dass A._____ in ihrem Lebensumfeld um Integration bemüht ist, sei es, dass sie die Beziehungen ihrer Tochter zu anderen Kindern fördert, sei es, dass sie durch Kontaktfreude und Hilfsbereitschaft für sich selbst Beziehungen knüpft. Für ihren unbedingten Integrationswillen spricht auch der Umstand, dass sie an sieben Abenden einen von der Fachstelle für Integration Frauenfeld angebotenen Kurs Die Schweiz - wie sie funktioniert besucht hat.

E. 6.3

Vorstehende Feststellungen sprechen dafür, dass die Beschwerdeführerin über gute Sprachkenntnisse verfügt, die es ihr nicht nur erlauben, sich im Alltagsleben verständlich zu machen, sondern ihr auch ermöglichen, komplexere Unterhaltungen zu führen. Dafür sprechen auch der Inhalt ihrer Eingaben, die zwar in Bezug auf Rechtschreibung und

Grammatik fehlerhaft sind, aber einen grossen Wortschatz umfassen und in Bezug auf ihre Aussage klar und verständlich sind. Auch ihre soziale Integration ist nach alledem kaum zu bezweifeln.

E. 7

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht nur die Schlussfolgerungen der Vorinstanz, sondern stellt auch deren Kompetenz, die Vorbringen von A. _____ sowie die Tauglichkeit der eingereichten Beweismittel in Frage. Für zuverlässig und massgebend hält sie nur die Vorgehensweise bzw. das Ergebnis der eigenen Abklärungen.

E. 7.1

Fraglich ist, ob sich diese rundum negative Einschätzung auf objektive Anhaltspunkte stützen lässt. Dass die Einbürgerungskommission die Eingaben der Beschwerdegegnerin als Schutzbehauptungen bezeichnet und sogar deren Authentizität bezweifelt, spricht vielmehr für ihre Voreingenommenheit. Es ist nämlich durchaus vorstellbar, dass A. _____ - wie sie in ihrer Eingabe an die Vorinstanz vom 8. Oktober 2009 glaubhaft dargelegt hat - auf Fragen der Einbürgerungskommission vorbereitet war, die im entscheidenden Gespräch gar nicht im Vordergrund standen (siehe hierzu nachfolgende E. 7.2). Die Beschwerdeführerin bemängelt auch zu Unrecht den fehlenden Beweiswert der vorliegenden Referenzschreiben, denen sie einen hohen Gefälligkeitsgrad zuspricht. Sie verkennt damit, dass günstige Aussagen in der Natur von Referenzen liegen; von daher kann deren Beweiswert nur dann zweifelhaft sein, wenn sie in klarem Widerspruch zum Offensichtlichen stehen oder völlig aus der Luft gegriffen sind. Dies ist hier, wo es um die Sprachkenntnisse und die soziale Integration von A. _____ geht, nicht der Fall. Die von ihr im Beschwerdeverfahren eingereichten Referenzen von [...] und [...] zeigen sich differenziert und beziehen sich auf den eingeschränkten Lebensbereich, in dem gemeinsame Kontakte stattfinden können. Die Referenz des Fahrlehrers [...] bescheinigt der Beschwerdegegnerin zwar Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 und ist damit insofern überschwänglich, als einem Fahrlehrer eine objektivierbare Beurteilung des Sprachniveaus kaum möglich sein dürfte; allerdings spricht, wie oben dargelegt, bereits der Umstand der bestandenen theoretischen Autoprüfung für eine genügende sprachliche Qualifizierung der Beschwerdegegnerin. Auch die von ihr eingereichten Sprachdiplome sind insofern genügend aussagekräftig.

E. 7.1.1

Gemäss Bestätigung bzw. Testergebnis der Bénédicte-Schule vom 25. Juni 2004 befand sich A. _____ in den Bereichen Leseverstehen/ Grammatik/Wortschatz/Hörverstehen/Diktat/Aufsatz mit der Gesamtnote 5.1 auf dem ALTE Niveau A2. Die Beschwerdeführerin erachtet die Beurteilung gemäss ALTE zwar als fragwürdig; ALTE ist jedoch eine Organisation der Anbieter von Fremdsprachenprüfungen, die dem vom Europarat entwickelten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verpflichtet sind. Insoweit sind die Bedenken der Beschwerdeführerin unbeachtlich, zumal auch der von A. _____ erfolgreich abgeschlossene Test Grundbaustein zum Zertifikat Deutsch dem Niveau A2 dieses Referenzrahmens entsprach. Das erreichte Niveau A2, das die Einbürgerungskommission für unzulänglich hält, ist als ausreichend zu erachten; dasselbe Niveau wird - als Zeichen der erfolgreichen Integration - auch für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung verlangt (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). In den Fällen ordentlicher Einbürgerungen hat es

das Bundesgericht demgegenüber für zulässig angesehen, wenn von kantonaler Seite aus bei den kommunikativen Fähigkeiten (Verstehen, Sprechen) ein Niveau von B1 bis B2 verlangt wird (BGE 137 I 235 E. 3.4 S. 243 ff; vgl. auch zitiertes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-309/2010 E. 9).

E. 7.1.2

Abgesehen davon, dass das der Beschwerdegegnerin im Jahr 2004 bescheinigte Sprachniveau A2 prinzipiell genügen würde, deuten ihre Eingaben auf ein von ihr mittlerweile erreichtes höheres Sprachniveau hin. Hierfür spricht auch eine Telefonnotiz der Vorinstanz vom 5. Februar 2010, die festhält, dass A. _____ - trotz schwieriger, aber verständlicher Aussprache - sehr viel versteht und fliessend [Deutsch] spricht. Die gleiche Einschätzung ergibt sich auch aus den Telefonnotizen der Beschwerdeinstanz vom 13. Mai 2011, 12. Juli 2011 und 3. Mai 2012.

E. 7.2

Die Einbürgerungskommission Romanshorn hat ihren Erhebungsbericht vom 2. Juni 2009 mit einer negativen und abwertenden Beurteilung der Bewerberin, der sie einen bestenfalls kleinkindlichen Wortschatz attestiert, abgeschlossen. Die Fragen des Erhebungsberichts entsprechen einem Muster, welches das BFM den kantonalen Behörden unterbreitet hat; die Einbürgerungskommission hat die insoweit standardmässig vorgegebenen Erhebungen jedoch noch mit einem eigenen Gesprächs- und Entscheidprotokoll ergänzt, dessen Fragen eher auf die ordentliche Einbürgerung zugeschnitten sind. Die dort notierten Antworten hat die Beschwerdeführerin in dem Sinn interpretiert, dass die Bewerberin so gut wie keine Kontakte zur einheimischen Bevölkerung habe, geschweige denn suche. Sie hat die von A. _____ immerhin namentlich aufgeführten Kontakte dem Arbeitsumfeld des Ehemannes zugeschrieben und den von ihr erwähnten Kontakten auf der Strasse, im Treppenhaus und mit anderen Hausfrauen keine Bedeutung beigemessen. Ebenfalls ignoriert hat die Beschwerdeführerin die Angaben, denen zufolge A. _____ die städtische Bibliothek benutzt und sich auch in der Lage sieht, ihren Kindern die für die Schule nötige Unterstützung zu geben. Ihr hat die Einbürgerungskommission zu Unrecht angelastet, die Betreuung ihrer Familie mit zwei Kleinkindern in den Mittelpunkt gestellt zu haben. Dieser Aspekt lässt nicht automatisch auf fehlende Kontakte zur Aussenwelt schliessen. Es passt daher auch ins Bild, dass sich A. _____ erst im Beschwerdeverfahren veranlasst sah, ein vollständiges Bild ihrer sozialen Kompetenzen und Fähigkeiten aufzuzeigen.

E. 7.3

Angesichts der vorstehenden Erwägung kann den Behauptungen und Schlussfolgerungen der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, und es erübrigt sich, ein von ihr als Beweismittel angebotenes Sprachgutachten über die Beschwerdegegnerin einzuholen. Deren für die erleichterte Einbürgerung erforderliche Integration ist zu bejahen.

E. 8

Die vorinstanzliche Verfügung ist somit im Ergebnis als rechtmässig zu bestätigen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist infolgedessen abzuweisen.

E. 9

Die vorliegende Streitsache hat keine vermögensrechtlichen Interessen zum Gegenstand. Der Beschwerdeführerin als öffentlich-rechtlicher Körperschaft sind deshalb trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 10

Da der am Verfahren beteiligten Beschwerdegegnerin nur verhältnismässig geringe Kosten entstanden sind, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.